



# Amtsblatt

Nr.32/2013 vom 11. Dezember 2013 – 21. Jahrgang

**Inhaltsverzeichnis:**

(Seite)

<b>Bekanntmachungen</b>	2	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2013 vom 11.12.2012
	4	Öffentliche Zustellungen

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

---

**Zweite Verordnung zur Änderung der  
Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus besonderem Anlass im Jahr 2013  
vom 11.12.2012**

vom 06.12.2013

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S.516) in der geltenden Fassung wird für die Stadt Velbert verordnet:

**Artikel 1**

Die „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2013 vom 11.12.2012“ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Ergänzung:

Nach dem Wort Verkaufsstellen werden die Worte

„einschließlich Birther Straße 2 bis 8 und Röntgenstraße 3 bis 11,“

eingefügt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft.

Velbert, den 06.12.2013

Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde

---

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 06.12.2013

Freitag  
Bürgermeister

---

### Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zur Zeit gültigen Fassung werden der Gewerbesteuermessbescheid des Finanzamtes Velbert und der Gewerbesteuerbescheid der Stadt Velbert für das Jahr 2010 für Herrn

**Jürgen Tüch**

als Geschäftsführer der Top Control Management GmbH  
– Kassenzeichen 961.9389.1 –

(zuletzt bekannte Anschrift war Reinshagener Str. 40 in 42857 Remscheid)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Fachgebiet Steuerwesen –, Thomasstraße 1 A / Gebäudeteil B, Zimmer B 008 und B 009 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 06.12.2013

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag Sammek  
Sachbearbeiterin

---

### Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung werden der Gewerbesteuerbescheid und der Gewerbesteuermessbescheid des Finanzamtes Velbert für 2011 vom 06.12.2013 für

**Herrn Marek Pinke**

(letzte bekannte Anschrift war Hefel 25 in 42551 Velbert),

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A / Gebäude B, Zimmer B 008 oder B 009 von dem Steuerpflichtigen unter dem Aktenzeichen 921.6032.9 eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 09.12.2013

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag Riedl  
Sachbearbeiter